



An die betroffenen Mitglieder

nur per E-Mail/Fax

SuedLink - Höchstspannungsleitung Brunsbüttel bis Großgartach (Vorhaben Nr. 3 BBPIG) & Wilster bis Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 BBPIG), Abschnitt B (Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen); Abschluss der Bundesfachplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren der Bundesfachplanung des uns betreffenden Abschnittes des SuedLinks ist nunmehr beendet. Die Bundesnetzagentur hat uns darüber mit Schreiben vom 01.04.2021 förmlich in Kenntnis gesetzt. Das Verfahren hat sich insbesondere aufgrund mehrerer Alternativvorschläge, wegen derer bis Ende letzten Jahres auch Nachbeteiligungen der Betroffenen stattgefunden haben, nach den Antragskonferenzen im September 2019 erheblich verzögert.

I. Bedeutung des Abschlusses der Bundesfachplanung

Nunmehr ist geregelt, wo der 1 km breite Korridor des Leitungsbauvorhabens „SuedLink“ verlaufen wird. Innerhalb dieses Korridors ist die Planfeststellung der Leitung durchzuführen. Den dafür notwendigen Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG hat der in unserem Bereich zuständige Vorhabenträger TenneT noch nicht bei der zuständigen Behörde, der Bundesnetzagentur, eingereicht. TenneT beabsichtigt, dies zeitnah zu tun. Derzeit ist uns noch nicht bekannt, wo genau der Vorhabenträger die Verlegung der Leitung beabsichtigt.

II. Abrupte Ankündigung von Erkundungsarbeiten

Gleichwohl müssen wir zur Kenntnis nehmen und werden wir gebührend zu quittieren haben, dass sich der bislang seitens des Vorhabenträgers TenneT gepflegte schlechte Stil gegenüber den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern und uns als Ihre Interessenvertretung fortsetzt: Erstmals am 08.04.2021 sind uns von Seiten einzelner Mitglieder aus dem Raum Neustadt am Rübenberge, Garbsen und Seelze nämlich Schreiben übermittelt worden, in denen eine Firma namens „aedes infrastructure services GmbH“ mit Sitz in Esens ankündigt, Grundstücke im Bereich des 1 km breiten Suchkorridors zu Sondierzwecken betreten und befahren zu wollen. Die Schreiben sind mutmaßlich jeweils an die Eigentümer der Grundstücke, deren Untersuchung beabsichtigt ist, gesendet worden.

Sofern die Fläche verpachtet sein sollte, werden die Adressaten um Mitteilung der Daten des Pächters – in einem uns bekannten Fall bereits bis zum 14.04.2021, in einem anderen uns bekannten Fall bis zum 17.04.2021 – gebeten. Sofern bis danach keine Mitteilung erfolgt sein sollte, wird unterstellt, „[...] dass kein Nutzungsberechtigungsverhältnis besteht.“ Im Übrigen bittet die Firma aedes in dem Schreiben um Mitteilung zu auf den Grundstücken etwaig vorhandenen Installationen z.B. Beregnungsleitungen, (Beregnungs-) Brunnen, Drainagen und Stromkabel und beruft sich auf die Vorschrift des § 44 EnWG.

Weder das beauftragte Planungsbüro noch TenneT haben uns diesen Schritt zuvor angekündigt. Sollten Sie ebenfalls Adressat eines solchen Schreibens sein und unsicher sein, wie Sie sich dazu verhalten sollen, bitten wir um Ihre Rückmeldung.

Grundsätzlich dürfte im Ergebnis gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 EnWG eine Duldungspflicht der betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter für im Zusammenhang mit der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen bestehen. Gleichwohl vermögen wir nicht zu erkennen, dass eine solche beispielsweise auch für Realverbände oder private Eigentümer von Wegen besteht, wenn deren Wege zum Zwecke des Erreichens der zu untersuchenden Flächen genutzt werden sollen.

Ferner heißt es in 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG: *„Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahme anordnen.“*

Die Absicht, solche Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (Pächter) außerdem mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden durch den Vorhabenträger bekannt zu geben.

Zudem sind im Rahmen der Sondierungsmaßnahmen entstehende unmittelbare Vermögensnachteile gem. § 44 Abs. 3 EnWG angemessen zu entschädigen. Neben Flur- und Aufwuchsschäden könnten solche unmittelbaren Vermögensnachteile auch Aufwendungen, die Ihnen anlässlich der notwendigen Beweissicherung und Feststellung von Schäden nach den Untersuchungen entstehen, und Aufwendungen, die Ihnen aufgrund von Telefonaten und Schriftwechseln wegen dieser Untersuchungen entstehen, sein.

III. Rechtsmittel wegen der Bundesfachplanung? Weiterer Fortgang

Gegen die nunmehr abgeschlossene Bundesfachplanung ist grundsätzlich kein Rechtsweg eröffnet. Allerdings steht es den betroffenen Bundesländern zu, innerhalb eines Monats Einwendungen zu erheben. Ferner kann die Bundesnetzagentur nunmehr für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore Veränderungssperren erlassen. Dies bewirkte, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die einer Verwirklichung des SuedLinks entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Die Entscheidung in der Bundesfachplanung enthält für unseren Abschnitt keine Veränderungssperre. In der Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass dazu gegebenenfalls gesonderte

Bescheide ergehen werden. Sofern Sie von einem solchen Bescheid, der eine Veränderungssperre verhängt, betroffen sein sollten, könnten Sie diesen Bescheid gesondert anfechten.

Wir werden Ihnen in dem nun anstehenden Planfeststellungsverfahren selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen und Ihnen dabei behilflich sein, Ihre Einwendungen zu formulieren. Sollten Sie später beabsichtigen, gegen die Entscheidung im Planfeststellungsverfahren, den Planfeststellungsbeschluss, Normkontrollantrag vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu erheben, ist **zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung eines solchen Rechtsbehelfsverfahrens, dass Sie zuvor im Planfeststellungsverfahren schriftlich Einwendungen wegen des Leitungsbauvorhabens erhoben haben.**

IV. Verhandlung über ein Rahmenabkommen

Parallel dazu verhandeln wir mit den Vorhabenträgern TenneT (und TransnetBW) für Sie über ein Rahmenabkommen, welches zum einen Regelungen für einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Grund und Boden enthalten soll, um den mit dem Leitungsbau einhergehenden Eingriff für Sie möglichst gering zu halten, und zum anderen auch Regelungen über faire Entschädigungen und Nachteilsausgleiche für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter enthalten soll. Auf Seiten der landwirtschaftlichen Interessenvertretung hat sich dafür ein breites Bündnis gebildet, in dem Vertreter unserer betroffenen niedersächsischen Landvolk-kreisverbände sowie unseres Landesverbandes und auch Vertreter der weiteren betroffenen Landesbauernverbände die Interessen der durch die Trasse belasteten Eigentümer und Bewirtschafter vertreten und geschlossen auftreten. Unser Präsident des Landvolks Niedersachsen und Vorsitzender des Landvolk Hannover e. V., Herr Dr. Holger Hennies, und ich sind ebenfalls Teil dieser Verhandlungsgruppe. Sobald es in dieser Sache Neuigkeiten gibt, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Für zwischenzeitliche Fragen wegen des SuedLinks dürfen Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Nordmann, Geschäftsführer
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anlage